

Amtsblatt

für die Stadt **Baruth/Mark**



6. Jahrgang

Baruth/Mark, den 16. Juni 2012

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachungen Sitzungsdienst Seite 2

Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister und Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung Seite 2

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen beim Betrieb der Biomassekesselanlage der Unitherm Baruth GmbH Seite 2

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf Seite 4

Bekanntmachung des Beschlusses über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2011/2012, des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 2010/2011 und 2011/2012 sowie die Wahl eines neuen Jagdvorstandes und der Kassenführerin Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung:**
am 20.06.2012
- **Hauptausschuss:**
am 12.09.2012
- **Bauausschuss:**
am 10.09.2012
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**
am 17.09.2012
- **Werksausschuss WABAU:**
am 11.09.2012
- jeweils im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Hauptausschuss

Im öffentlichen und nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses vom 16.05.2012 wurden keine Beschlüsse gefasst

Stadtverordnetenversammlung

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 06.06.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschlusnummer Kurzinhalt

12/033 Beschluss Kassenkredit Eigenbetrieb WABAU

Im nichtöffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung vom 06.06.2012 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

12/025 Beschluss zum Grunderwerb im Bebauungsplangebiet Nr. 16/05 „Am Heideweg“

12/028 Genehmigung des Eilbeschlusses - VV 12/028 Eil - zur Vergabe des Auftrags zur Pflege von städtischen Grün- und Pflanzflächen für den Zeitraum von 5 Jahren (Mai 2012 - Mai 2017) an die Firma R. P. Mayer- Luhdorf

Baruth/Mark, den 07.06.2012

gez. Ilk
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

zum Widerspruchsrecht für Auskünfte aus dem Melderegister und Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Widerspruch gegen Übermittlung an Religionsgesellschaften

Das Meldegesetz sieht vor, dass einer öffentlich - rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen. Der betroffene Familienangehörige - also nicht das Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religions-gemeinschaft selbst - kann jedoch nach § 30 Abs. 2 Satz 2 BbgMeldeG* die Einrichtung einer Übermittlungssperre verlangen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Widerspruch an Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen u. a.

Das Meldegesetz sieht in § 33 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf. Diese Auskunft steht auch Trägern von Volksbegehren und Volksentscheiden zu. Sie können dieser Datenübermittlung ohne weitere Begründung widersprechen.

Widerspruch bei Alters- und Ehejubiläum

Begeht jemand eine Auskunft über Alters- oder Ehejubiläum, darf die Meldebehörde auf Grund von § 33 Abs. 4 BbgMeldeG* eine auf folgende Daten beschränkte Melderegisterauskunft erteilen: Vor- und Familienname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift sowie Tag und Art des Jubiläums. Diese Auskunft darf jedoch nur erteilt werden, wenn Sie nicht widersprochen haben.

Wenn Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, darf die Meldebehörde z. B. der Presse nicht mitteilen, dass Sie demnächst z. B. Ihren 80. Geburtstag oder das Jubiläum der Goldenen Hochzeit feiern.

Da das Widerspruchsrecht bei Ehejubiläumsdaten nur gemeinsam ausgeübt werden kann, sind die Unterschriften beider Ehegatten erforderlich.

Widerspruch gegen Übermittlung an Adressbuchverlage

Das Meldegesetz erlaubt in § 33 Abs. 5 eine Auskunft an Adressbuchverlage über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschriften von Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Dieser Auskunftserteilung können Sie widersprechen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet

Einfache Melderegisterauskünfte können gemäß den Voraussetzungen des § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BbgMeldeG* auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden. Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn Sie gemäß § 32a Abs. 2 BbgMeldeG* dieser Form der Auskunftserteilung widersprechen.

* Gesetz über das Meldewesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Meldegesetz - BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 02], S.6)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung nach §18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben. Anträge zu den Widersprüchen der Auskunftserteilung/Datenübermittlung sind im Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark oder auf unserer Homepage <http://www.stadt-baruth-mark.de> unter Verwaltung/Bürgerbüro/Antrag auf Übermittlungssperre gemäß Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) erhältlich.

Sprechzeiten:

Bürgerbüro (Pass- und Meldewesen)
Montag - Mittwoch 07:30 - 16:30 Uhr
Donnerstag 07:30 - 18:30 Uhr
Freitag 07:30 - 12:30 Uhr

Baruth/Mark, 04.06.2012

gez. Ilk
Bürgermeister

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Unterrichtung der Öffentlichkeit

über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen beim Betrieb der Biomassekesselanlage der Unitherm Baruth GmbH

Die Pfeleiderer AG betreibt am Standort 15837 Baruth/Mark die Unitherm Baruth GmbH als Energiezentrale zur Erzeugung von

Prozessenergie für das Faserplattenwerk der Pfeleiderer AG, die Pfeleiderer Faserplattenwerk Baruth GmbH (ehem. Kunz Faserplattenwerk Baruth GmbH). Als Brennstoff wird in den Rostkesselanlagen Biomasse in Form von Altholz eingesetzt. Der Betrieb der Rostkesselanlagen erfolgt entsprechend den Vorgaben der 17. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (17. BImSchV).

Gemäß § 18 der 17. BImSchV ist die Unitherm Baruth GmbH verpflichtet, die Öffentlichkeit über die Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen und die Verbrennungsbedingungen zu unterrichten. Im Folgenden werden die Messergebnisse für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 veröffentlicht.

Verbrennungsbedingungen

Die Verbrennungstemperatur nach der letzten Verbrennungsluftzuführung darf 850°C nicht unterschreiten. Sie muss auch bei ungünstigsten Bedingungen für einen Zeitraum von mindestens 2 s eingehalten werden.

Die Einhaltung der o.g. Verbrennungsbedingungen wurde im Rahmen von Funktionsüberprüfungen und Kalibrierungen kontinuierlich arbeitender Messeinrichtungen nach § 11 i.V. mit § 4 (6 + 7) der 17. BImSchV durch ein nach § 26 BImSchG zugelassenes Messinstitut festgestellt.

Zur Aufrechterhaltung der Mindesttemperatur während des Anfahrens sowie bei drohender Unterschreitung der Mindesttemperatur ist die Anlage mit Zusatzbrennern ausgerüstet, die mit Erdgas betrieben werden. Beim Anfahren der Anlage bleiben die Zusatzbrenner solange in Betrieb, bis eine Temperatur in der Nachbrennzone oberhalb 850°C erreicht ist.

Bei einem Temperaturabfall werden die Zusatzbrenner rechtzeitig eingeschaltet, so dass sichergestellt wird, dass keine Unterschreitung von 850°C erfolgt. Sollte dennoch die Temperatur von 850°C unterschritten werden, erfolgt eine automatische Verriegelung der Holzzufuhr der Anlage.

Kontinuierliche Emissionsmessungen

Entsprechend den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind an der Biomassekesselanlage die Emissionskenngrößen Gesamtstaub, Quecksilber und seine Verbindungen (Hg), Stickstoffoxide (NO_x), Gesamtkohlenstoff (C-Gesamt) sowie gasförmige anorganische Chlorverbindungen (HCl) und Kohlenmonoxid (CO) kontinuierlich zu ermitteln und aufzuzeichnen.

Die Ermittlung der kontinuierlichen Emissionsdaten erfolgt durch eignungsgeprüfte Emissionsmessgeräte, die jährlich durch ein zugelassenes Messinstitut überprüft und jeweils im Abstand von 3 Jahren kalibriert werden.

Die Ergebnisse der kontinuierlichen Emissionsmessungen sind im folgenden Diagramm dargestellt. Dabei sind für die oben genannten kontinuierlich zu messenden Schadstoffkomponenten die jeweiligen Mittelwerte in Prozent - bezogen auf den zulässigen Tagesmittelwert nach der 17. BImSchV - angegeben.

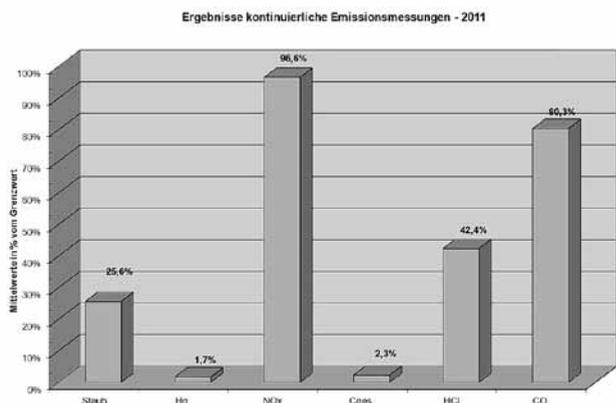


Abbildung: Ergebnisse kontinuierliche Emissionsmessungen 2011

Die Abbildung zeigt, dass die Messwerte im Jahresmittel unter den Tagesgrenzwerten liegen. Bei technischen Störungen kam es vereinzelt zu Grenzwertüberschreitungen.

Über die Dauer und die Höhe der Überschreitungen sowie über die eingeleiteten Maßnahmen zu Beseitigung der Störung wurde das Amt für Immissionsschutz jeweils zeitnah informiert.

Ergebnisse kontinuierlicher Emissionsmessungen - Überschreitungen

Komponente	Anzahl Überschreitungen	
	Halbstundenmittelwert	Tagesmittelwert
Staub	11	2
Hg	1	0
NO _x	1	0
C-Ges	0	0
HCl	0	0
CO	16	7

Die Ursachen für die festgestellten Grenzwertüberschreitungen wurden erkannt und umgehend beseitigt. Es wurden Maßnahmen zur dauerhaften Optimierung ergriffen.

Diskontinuierliche Emissionsmessungen (Einzelmessungen)

Entsprechend den Anforderungen der 17. BImSchV i.V. mit den Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides sind an der Biomassekesselanlage folgende Einzelmessungen durchzuführen:

- ∑ Cadmium (Cd) und Thallium (Tl)
- ∑ Antimon (Sb), Arsen (As), Blei (Pb), Chrom (Cr), Kobalt (Co), Kupfer (Cu), Mangan (Mn), Nickel (Ni), Vanadium (V), Zinn (Sn)
- Dioxine und Furane (PCDD/F).

Die Ergebnisse der Messungen für das Jahr 2011 sind im Folgenden zusammengestellt. Die Messergebnisse beziehen sich auf das trockene Abgas im Normzustand und sind bezogen auf einen Sauerstoffgehalt im Abgas von 11 %.

Parameter	Messwert (Maximalwert zzgl. erweiterter Messunsicherheit)	Grenzwert
Summe Cd und Tl	0,01 mg/m ³ (Maximalwert zzgl. erweiterter Messunsicherheit)	0,05 mg/m ³
Summe Sb, As, Pb, Cr, Co, Cu, Mn, Ni, V, Sn	0,08 mg/m ³	0,5 mg/m ³
Summe As, B(a)P, Cd, Co, Cr	0,02 mg/cbm	0,05 mg/m ³
PCDD/F [I-TEQ]	0,01 ng/m ³	0,1 ng/m ³

GW = Grenzwert

Die diskontinuierlich ermittelten Emissionswerte für die o. g. Schwermetalle unterschritten im Berichtszeitraum deutlich die vorgegebenen Grenzwerte. Die Anforderungen des Genehmigungsbescheides und der 17. BImSchV werden sicher erfüllt.

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Schöbendorf lädt hiermit alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schöbendorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Schöbendorf am Freitag, dem 20.07.2012 um 19:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus ein. (Weg zum Kombinat 1.)

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen.

- Top 1. Begrüßung durch den Jagdvorstand und Billigung des Protokolls der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung
 - Top 2. Änderung zur Tagesordnung
 - Top 3. Bericht des Jagdvorstandes
 - Top 4. Bericht der Kassenführerin
 - Top 5. Bericht des Jagdpächters
 - Top 6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2011/2012
 - Top 7. Beratung und Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdpacht aus dem laufenden Jahr
 - Top 8. Sonstiges
- Hinweis: Bei unklaren Besitzverhältnissen sind Grundbuchauszüge vorzulegen. Vollmachten und Grundbuchauszüge sind zu Beginn der Sitzung unaufgefordert dem Vorstand zu übergeben.

gez. Der Vorstand

Bekanntmachung des Beschlusses

über die Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2011/2012, des Beschlusses zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 2010/2011 und 2011/2012 sowie die Wahl eines neuen Jagdvorstandes und der Kassenführerin

Die Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Baruth/ Klein Ziescht hat in ihrer Sitzung am 07.05.2012 die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

1. Dem Vorstand und der Kassenführerin wird für das Jagdjahr 2011/2012 die Entlastung erteilt.
2. Der Reinertrag der Jagdnutzung aus den Jagdjahren 2010/2011 und 2011/2012 wird auf 3,00 EUR/ha festgesetzt.

Der Jagdvorstand der Jagdgenossenschaft Baruth/Klein Ziescht wird wie folgt neu gewählt:

1. Herr Jan Tinge zum Vorsitzenden
 2. Herr Peter Hillebrands zum Beisitzer
 3. Herr Hendrik Ruden zum Beisitzer
- Frau Viviane Hüsgen wird zur Kassenführerin gewählt.

Hinweis: Über den Termin zur Auszahlung der Jagdpacht wird gesondert informiert.

gez. Der Jagdvorstand



Amtsblatt für die Stadt Baruth/Mark

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte durch den Verlag der Stadt Baruth/Mark als Einlage zum Baruther Stadtblatt verteilt.

- Herausgeber: Stadt Baruth/Mark
Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark:
Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Verantwortlich für sonstige amtlichen Bekanntmachungen:
Die Stelle, welche die Bekanntmachung veranlasst.
- Redaktion: Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Herr Linke
- Herstellung und Vertrieb: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0,
Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Telefax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
- Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen:
Die Stadt Baruth/Mark

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.